

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2017

Nr. 2017/2024

Balm bei Günsberg: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Balm bei Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. WV.008.013.101 vom 19.06.2017
- Technischer Bericht zur GWP, Version 3.10, 3.07.2017.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Funktionsschema, 19.06.2017
- Hydraulische Netzberechnung.

1.3 Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

2. Erwägungen

2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 17. August 2017 bis am 17. September 2017. Mit Auszug aus dem Protokoll über seine Sitzung vom 19. September 2017 bestätigt der Gemeinderat, dass in der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind, ferner den Beschluss der Planung verbunden mit dem Antrag um regierungsrätliche Genehmigung. Damit gilt die GWP als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die Gemeinde Balm ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) und bezieht von dieser einen Teil des Wassers zur Abdeckung ihres Bedarfs.

2.3 Nebst dem Siedlungsgebiet sind auch diverse Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an der öffentlichen Wasserversorgung (Obere Zone) angeschlossen. Insbesondere gehören die Liegenschaften vom Ober Balmberg, namentlich das Kurhaus, sowie weitere Restaurationsbetriebe dazu.

2.4 Im Zuge der anstehenden Erneuerungen verschiedener Anlageteile der Wasserversorgung wird - wegen der schwierigen Betriebsverhältnissen zufolge grosser Höhendifferenzen -, gegenüber dem heutigen System mit zwei Druckzonen, eine neue

Mittlere Zone geschaffen; dies entsprechend der im Technischen Bericht aufgezeigten Variante 1.

2.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Balm bei Günsberg wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Der Gemeinderat erstellt gestützt auf die Ausbauplanung und das Dringlichkeitsprogramm unter Berücksichtigung der festgelegten Prioritäten ein Erschliessungsprogramm gemäss § 101 Absatz 3 PBG, das aufzeigt, wann, wie und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung erfolgt. Dazu gehören sowohl die Kosten für den Ausbau als auch für den Ersatz von Erschliessungsanlagen. Die Gemeindeversammlung kann hierfür Rahmenkredite beschliessen, die als gebundene Ausgaben gelten.

3.4 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.7 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.

- 3.7.1 Das VTN-Konzept ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'463.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Balm bei Günsberg, Balmweid 20,
4525 Balm bei Günsberg**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'440.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'463.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser, ad acta 332.002.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionaler Führungsstab Solothurn, Grenchenstrasse 12, 4502 Solothurn

Gemeinde Balm bei Günsberg, Balmweid 20, 4525 Balm bei Günsberg, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat: „Gemeinde Balm bei Günsberg: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)